



EnergieDienst

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Solarpark Dietlingen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dietlingen“

Projekt-Nr.

22075

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Interne Prüfung: MR, 27.07.2022

Datum

11.11.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler	5
2.2.7 Käfer	6
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Empfohlener Untersuchungsumfang	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums (rot gestrichelt), des Geltungsbereichs (rot umrandet) und des FFH-Gebiets (blau schraffiert)	1
Abb. 2: Fotodokumentation	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	7
--	---

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Solarpark Dietlingen in der gleichnamigen Ortschaft in der Gemeinde Weilheim.

Der Geltungsbereich nimmt eine Fläche von rund 2,1 ha ein, die insgesamt im Rahmen der ASVP untersuchte Fläche (einschließlich potenzieller Ausgleichsflächen) umfasst rund 4,5 ha (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums (rot gestrichelt), des Geltungsbereichs (rot umrandet) und des FFH-Gebiets (blau schraffiert)
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für arten-

schutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 01.06.2022 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortstrand von Dietlingen an einem nach Südwesten geneigten Hang auf dem Flurstück 1843.

Die Fläche besteht aus Grünland, welches als Mähwiese genutzt wird (Abb. 2 A-F).

Im oberen Bereich des Hangs weist diese einen nährstoffreichen, im unteren Teil einen magereren Charakter auf.

Über einen Teil des Geltungsbereichs hinweg führen Stromfreileitungen (Abb. 2 A, B, C und E). An der östlichen Grenze säumen Feldhecken den Geltungsbereich und grenzen diesen zu einer Straße hin ab (Abb. 2 D). An der südlichen Grenze finden sich einzelne Sträucher, sowie besonnte Böschungen und Trockenmauern (Abb. 2 G) zwischen Geltungsbereich und Straße. Im Norden und Westen setzt sich das Grünland fort.

Westlich des Geltungsbereichs, etwa 100 Meter entfernt liegt das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“ (Nr. 8314342). Das Arteninventar des FFH-Gebiets umfasst jedoch keine Arten, die im Geltungsbereich betroffen sind.



A: Blick von Osten nach Westen auf das Plangebiet



B: Blick von Westen nach Osten auf das Plangebiet



C: Blick von Norden nach Süden auf das Plangebiet



D: Feldhecke am östlichen Rand des Plangebiets



E: Blick von Süden auf die Magerwiese



F: Feldthymian (*Thymus serpyllum*) auf der Wiese im Plangebiet



G: Trockensteinmauer an der südlichen Grenze des Plangebiets



H: Fundort einer Zauneidechse am südwestlichen Rand des Plangebiets

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: BHM 2022)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch häufige Mahd und Düngung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Planfläche wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch **Fledermäuse** zur Nahrungssuche genutzt. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch die Qualität der Planfläche diesbezüglich nicht.

Die Feldhecke am östlichen Rand des Plangebiets (Abb. 2 D) bietet mittleres Habitatpotenzial für die **Haselmaus**. Die Feldhecke wird durch das Vorhaben jedoch ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Für weitere streng geschützte Säugetiere hat die Planfläche keine essenziellen und damit prüfrelevanten Funktionen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Plangebiet bietet kein Habitatpotenzial für die Feldlerche oder andere Wiesenbrüter. Die Feldhecke im unteren Bereich (Abb. 2 C und D) und die Stromfreileitungen im oberen Bereich (Abb. 2 A und B) des Plangebiets wirken vergrämd auf diese Arten (Kulissenwirkung).

Es konnten Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan bei der Nahrungssuche über der Planfläche festgestellt werden. Diese stellt jedoch keinen essenziellen Teil des Nahrungshabitats dieser Arten dar.

Die Feldhecke bietet Goldammer, Star und Spechten hohes Habitatpotenzial. Die Feldhecke wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien, da es keine Gewässer umfasst oder im nahen Umfeld vorhanden sind. Daher sind auch keine Landlebensräume betroffen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Bei der Begehung konnte eine Zauneidechse am östlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen werden (Abb. 2 H). Die südlich gelegene Steinmauer, sowie die besonnte Böschung (Abb. 2 G) bieten ebenfalls hohes Habitatpotenzial. Die Zauneidechse nutzt die insektenreiche Wiese des Plangebiets zumindest randlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Auf der Wiese befinden sich viele Wühlmauslöcher. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen diese als Rückzugsmöglichkeit nutzen.

Für die Schlingnatter besteht ebenfalls hohes Habitatpotenzial in denselben Bereichen. Bei der Begehung wurde eine Haut der Art gefunden.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten ist das Habitatpotenzial gering, Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Um eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden (Schlingnatter) bzw. nachgewiesenen Arten (Zauneidechse) durch das Vorhaben zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu entwickeln, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine (Fortpflanzung) bzw. geringe (Nahrungshabitat) Lebensraumeignung für Libellen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Auf der Planfläche wurde Feldthymian (*Thymus serpyllum*) nachgewiesen (Abb. 2 F). Da die Planfläche im Verbreitungsgebiet des Quendel-Ameisen-Bläulings (*Maculinea arion*) liegt und dieser den Thymian als Futterpflanze nutzt kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind daher weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Im Planraum und dessen Umfeld wurde Habitatpotenzial für Zauneidechse (Nachweis), Schlingnatter (Fund einer Natternhaut) sowie den Quendel-Ameisenbläuling (Nachweis von Raupenfutterpflanzen) festgestellt.

Um Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten, werden für den Schmetterling weitergehende Untersuchungen empfohlen (Tab. 1), für die Reptilien, deren Vorkommen durch die Funde bestätigt sind und deren möglichen Vorkom-

mensbereiche durch entsprechende Habitatstrukturen (Trockenmauer, Gehölze und deren Saumbereiche) klar abgegrenzt sind, kann eine saP ohne weitergehende Untersuchungen erstellt werden.

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Tagfalter (Quendel-Ameisenbläuling)	- 2 Begehungen geeigneter Flächen Erfassung von Eiern, Raupen und Adulten an Futterpflanzen	Juli – August	Mitte Juli
	-		

Hinweis: Folgende besonders geschützten Arten nach BArtSchV wurden bei der Geländebegehung im Plangebiet ebenfalls erfasst und sind in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Vorhaben zu berücksichtigen:

- Heuschrecken: Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) (RL B-W 3)

Für die Heuschrecken wird empfohlen, dass sie im Rahmen der Tagfalterbegehungen miterfasst werden.